

Satzung

ITS Germany e.V.

ITS Germany - Bundesverband der Wirtschaft und Wissenschaft für Verkehrstechnologien und intelligente Mobilität e.V.

Unter den Linden 10 10117 Berlin

Mail: info@itsgermany.org

Web: https://www.itsgermany.org/



Inhaltsverzeichnis

§ 1.	Name und Sitz	3
§ 2.	Zweck	3
§ 3.	Mitgliedschaft	4
§ 4.	Stimmrecht und Wahlrecht	4
§ 5.	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6.	Rechte und Pflichten der Mitglieder, Gender-Klausel	5
§ 7.	Mitgliedsbeitrag	5
§ 8.	Organe des Vereins	6
§ 9.	Mitgliederversammlung	6
§ 10.	Vorstand	7
§ 11.	Wahl des Vorstands	8
§ 12.	Präsidium	9
§ 13.	Sektionen, Ausschüsse und Beirat	9
§ 14.	Rechnungsprüfung	9
§ 15.	Geschäftsstelle, Geschäftsführer	9
§ 16.	Einsatz neuer Medien	9
§ 17.	Satzungsänderung und Auflösung des Vereins	10
§ 18.	Geschäftsjahr und Gerichtsstand	10
§ 19.	Gemeinnützigkeit	10
§ 20.	Salvatorische Klausel	11
§ 21.	Schlussbestimmungen	12



§ 1. Name und Sitz

"ITS Germany - Bundesverband der Wirtschaft und Wissenschaft für Verkehrstechnologien und intelligente Mobilität" (abgekürzt: ITS Germany) ist ein überregional tätiger, in Berlin eingetragener Verein.

§ 2. Zweck

- (1) Handlungsfelder des Vereins sind die intelligenten Verkehrssysteme (ITS), Verkehrstechnologien und intelligente Mobilität und deren verbindende, anwendungsorientierte Ausrichtung in unterschiedlichen Branchen und Segmenten, insbesondere in Deutschland und Europa.
- (2) Insbesondere dient der Verein dem Zweck der Förderung
 - a. des Verbraucherschutzes; hierzu wird der Verein
 - i. Empfehlungen an die Politik zur Gestaltung des rechtlich-regulatorischen Rahmens geben,
 - ii. In Projektgruppen die Grundsätze für die Gestaltung der intelligenten Mobilität erarbeiten, diese weiterentwickeln und ihre Anwendung zum Wohle der Verbraucher fördern.
 - b. der Aus- und Weiterbildung im Bereich ITS, Verkehrstechnologien und intelligente Mobilität; hierzu wird der Verein
 - i. Bildungsmaßnahmen zu ITS- und Verkehrstechnologien und der intelligenten Mobilität organisieren und durchführen
 - c. von Wissenschaft und Forschung im Bereich ITS, Verkehrstechnologien und intelligente Mobilität; hierzu wird der Verein
 - i. Forschungs- und Innovationsmaßnahmen organisieren und durchführen und die Ergebnisse publizieren,
 - ii. die F\u00f6rderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich ITS, Verkehrstechnologien und intelligente Mobilit\u00e4t durch Stipendien vornehmen,
 - iii. wissenschaftliche Veranstaltungen und Kongresse organisieren und durchführen
 - iv. Ergebnisse der wissenschaftlichen Maßnahmen zeitnah veröffentlichen
 - d. der Unfallverhütung und der Verkehrssicherheit; hierzu wir der Verein
 - i. Empfehlungen an die Politik zur Gestaltung des rechtlich-regulatorischen Rahmens geben,
 - ii. Demonstrationsprojekte zur Erhöhung der Verkehrssicherheit durch ITS- und Verkehrssicherheit und der intelligenten Mobilität durchführen
 - e. des Umweltschutzes durch Reduktion der mobilitätsinduzierten Emissionen; hierzu wird der Verein
 - i. Empfehlungen an die Politik zur Gestaltung des rechtlich-regulatorischen Rahmens geben,
 - ii. Demonstrationsprojekte zur Minderung von mobilitätsinduzierten Emissionen durchführen
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral.



(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3. Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche, korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a. juristische Personen, wie Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften,
 - b. juristische Personen mit Verbandscharakter. Der Vorstand entscheidet, ob die Kriterien für den Verbandscharakter erfüllt sind. Die ordentlichen Mitglieder mit Verbandscharakter gewähren ITS Germany eine vergleichbare Mitgliedschaft zu vergleichbaren Konditionen in ihren juristischen Personen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a. juristische Personen aus Wissenschaft oder Forschung oder Lehre,
 - b. natürliche Personen.
- (4) Korporativmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die als ordentliches Mitglied einer juristischen Person angehören, die einen Korporativvertrag mit ITS Germany abgeschlossen hat.
- (5) Die Ehrenmitgliedschaft kann einer natürlichen Person für besondere Leistungen durch die Mitgliederversammlung verliehen werden.
- (6) Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung des Vereins an.

§ 4. Stimmrecht und Wahlrecht

- (1) Ordentliche Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.
- (3) Ehrenmitglieder haben ein aktives Wahlrecht.
- (4) Korporative Mitglieder haben kein aktives und kein passives Wahlrecht.
- (5) Das Stimmrecht kann bei Verhinderung auf ein zu benennendes Mitglied in Textform übertragen werden. Jedes Mitglied kann bis zu sechs Stimmrechtsübertragungen wahrnehmen.



§ 5. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder können zum Ende eines Kalenderjahres durch eine schriftliche Austrittserklärung aus dem Verein austreten. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Jahresende.
- (2) Die Gesellschaft kann den Ausschluss eines Mitglieds im Rahmen der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen beschließen. Der Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Mitglieds zulässig, insbesondere wenn das Mitglied in nicht hinnehmbarer Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit seiner fälligen Beitragszahlung trotz Mahnung in Verzug ist. Die Anhörung erfolgt durch schriftliche Aufforderung zur Stellungnahme. Das Mitglied hat die Stellungnahme binnen eines Monats mündlich gegenüber einem Vorstandsmitglied oder schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Die Eröffnung des Ausschlussverfahrens muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zur Kenntnis gebracht.

§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder, Gender-Klausel

- (1) Jedes Mitglied kann im Rahmen der Satzung die Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen und an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Unterrichtung über die Tätigkeiten des Vereins sowie auf angemessene Berücksichtigung seiner Interessen und Belange im Rahmen der Vereinstätigkeiten.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied kann schriftlich Anträge zur Behandlung auf der nächsten Mitgliederversammlung an den Vorstand richten. Die Anträge sind zeitnah zu begründen. Dabei werden nur solche Anträge berücksichtigt und allen Mitgliedern rechtzeitig zur Kenntnis gegeben, die zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sind.
- (3) Männer, Frauen und Diverse werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 7. Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein finanziert sich insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Einnahmen.
- (2) Die Mitglieder geben sich eine Betragsordnung.



§ 8. Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand,
 - c. die Geschäftsführer,
 - d. der Beirat,
 - e. das Präsidium.
- (2) Alle Ämter und Funktionen des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich wahrgenommen.

§ 9. Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung als nichtöffentliche Zusammenkunft aller Mitglieder. Sie beschließt über die Grundlinien der Arbeit des Vereins anhand der vom Vorstand bei der Einberufung angekündigten Tagesordnungspunkte. Zu ihrem Aufgabenbereich zählen unter anderem:
 - a. Wahl und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - c. Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d. Beschlussfassung über Arbeits- und Aktionspläne,
 - e. Beschlussfassung über die Beitragsordnung,
 - f. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins,
 - g. Verleihung und Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft,
 - h. Festsetzung des Stimmrechtes eines Fördervereins,
 - i. Gründung von Gesellschaften für wirtschaftliche Aktivitäten.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen
 - a. als ordentliche Mitgliederversammlung mindestens einmal im Geschäftsjahr,
 - b. als außerordentliche Mitgliederversammlung darüber hinaus
 - i. aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - ii. binnen einer Frist von 4 Wochen, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragt.



- (3) Jede Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Benachrichtigung (hierzu zählt auch eine Einladung per E-Mail) jedes Mitgliedes unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Es ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Benachrichtigung mindestens 14 Tage vor der Versammlung an die zuletzt bekannte Anschrift des Mitgliedes versandt wurde.
- (4) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet, im Falle seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten.
- (6) Sofern die Satzung keine andere Regelung vorsieht, wird grundsätzlich offen durch Handaufhebung abgestimmt. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Abstimmungsart beschließen.
- (7) Über die Aufnahme von Anträgen von Mitgliedern in die Tagesordnung, die nach § 5 Abs. 5 zu berücksichtigen sind, sind in die Tagesordnung aufzunehmen, sofern diese dem Vorstand nach § 5 Abs. 5 rechtzeitig zugegangen sind.
- (8) Über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann lediglich beraten werden, sofern die Mitgliederversammlung zuvor zugestimmt hat.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Versammlungsteilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 10. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 16 Personen:
 - a. dem Präsidenten,
 - b. den bis zu vier Vizepräsidenten,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. den bis zu fünf Beisitzern und
 - e. den bis zu fünf durch den gewählten Vorstand kooptierten Mitgliedern, die natürliche Personen aber nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Verein wird durch den Präsidenten und einen Vizepräsidenten gemeinschaftlich vertreten, bei Verhinderung des Präsidenten durch zwei Vizepräsidenten (§ 26 BGB).



- (4) Die Vertretungsvollmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Leistungsvolumen über 20.000 € hinaus, die nicht im genehmigten Haushalt enthalten sind, sowie für die Aufnahme von Darlehen und die Übernahme von Bürgschaften die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Im Rahmen von öffentlichen Förderprojekten mit einem Gesamt-Förderungsvolumen von über 100.000 € bedarf es keiner Zustimmung der Mitgliederversammlung bei dem Abschluss von Rechtsgeschäften.
- (5) Soweit nach der Satzung die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist, beschließt der Vorstand über sämtliche Angelegenheiten des Vereins.
- (6) Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten mindestens zweimal im Jahr einberufen und von ihm oder einem Vizepräsidenten geleitet. Sie sind nicht öffentlich.
- (7) Der Schatzmeister informiert den übrigen Vorstand auf jeder Vorstandssitzung über die finanzielle Situation des Vereins, wenn Abweichungen vom Haushaltsplan zu berichten sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung keine andere Festlegung enthält. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen und dabei zugleich die Außenvertretung nach Abs. 3 gewahrt ist.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Vorstand hauptund / oder nebenamtlich gegen Entgelt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Aufgaben
 nach dieser Satzung wahrzunehmen und zu erledigen hat. Vorstandsmitglieder gemäß dieser
 Satzung können Dienstverpflichtete im Rahmen gesonderter Dienstverträge gem. § 611 BGB in
 Diensten des Vereins gegen Entgelt sein. Der mitgliedschaftliche Status wird in diesem Fall nicht
 berührt.

§ 11. Wahl des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 10 Abs. (1) a) d) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren in ihr Amt gewählt. Die Wahl erfolgt offen mit einfacher Mehrheit. Blockwahl ist zulässig. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Amtszeit beginnt jeweils mit dem Abschluss der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgte und endet mit der Bestellung des nächsten Vorstands.
- (3) Nachwahlen wegen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erstrecken sich auf den Rest der Wahlperiode. Bei Ausscheiden eines nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Mitglieds entscheidet der restliche Vorstand, welches Vorstandsmitglied die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch führt.
- (4) Der Vorstand kann bis zu fünf (5) Vorstandsmitglieder kooptieren.



§ 12. Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den bis zu 4 Vizepräsidenten sowie dem Schatzmeister.
- (2) Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch den Vorstand beschlossen wird.
- (3) Dem Präsidium obliegt es insbesondere jene Aufgaben und Arbeiten durchzuführen, die Vorstand oder Mitgliederversammlung ihm zur selbständigen Erledigung übertragen, näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 13. Sektionen, Ausschüsse und Beirat

- (1) Die Mitglieder des Vereins können sich in regionale oder themenbezogene Sektionen gliedern. Die Etablierung, Verantwortlichkeiten und Organisation der Sektionen werden vom Vorstand in einer Geschäftsordnung und Finanzordnung geregelt.
- (2) Der Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Projektausschüsse und Fachausschüsse (z.B. zur Betreuung von Verkehrsträgerbereichen) einsetzen. Diese berichten regelmäßig dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
- (3) Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit kann der Vorstand Beiräte einsetzen.

§ 14. Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Vorstandsperiode zwei Kassenprüfer, die die Kassenführung prüfen und gegenüber der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Prüfungsbericht abgeben; diese sollen nicht dem Vorstand angehören.

§ 15. Geschäftsstelle, Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und einen Geschäftsführer ernennen.
- (2) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers erfolgen durch den Vorstand; seine Befugnisse werden gesondert festgelegt.

§ 16. Einsatz neuer Medien

(1) Beschlussfassungen, Einladungen, Bekanntmachungen, Mitteilungen und jegliche weitere Information können auch fernmündlich, im Umlaufverfahren, per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz, im Rahmen einer Online-Versammlung oder mittels Unterstützung entsprechender elektronischer Hilfsmittel erfolgen.



- (2) Die Bestimmungen der Satzung über Beschlussfähigkeit und Mehrheitsverhältnisse sind bei Beschlussfassung im Rahmen der Ziffer (1) sinngemäß anzuwenden.
- (3) Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail oder Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail oder der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

§ 17. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Für Beschlüsse zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat. Die Auszahlung des Vereinsvermögens darf erst erfolgen, wenn der Empfänger vom zuständigen Finanzamt gebilligt worden ist. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders bestimmt, sind die Vorstandmitglieder Liquidatoren; Liquidationsbeschlüsse sind einstimmig zu fassen.
- (4) Bei dem Ausscheiden eines Mitglieds oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 18. Geschäftsjahr und Gerichtsstand

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 19. Gemeinnützigkeit

- (1) Der ITS Germany verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 20. Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.



§ 21. Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde durch Zustimmung der Mitgliederversammlung am 03. Juli 2024 beschlossen. Diese Satzung ersetzt alle vorhergehenden Satzungen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht vorgeschrieben werden, können vom Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB

Markus Wartha

Christian Roszak

Präsident ITS Germany e.V.

Vizepräsident ITS Germany e.V.

Berlin, 03. Juli 2024